

Richtlinien über die nachhaltige Beschaffung und Nutzung von Fahrzeugen und Geräten

vom 5. Juni 2019

1. Grundsätze und Leitsätze

Die Stadt Wil hat im Beschaffungswesen als öffentlich-rechtliche Körperschaft in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht eine Vorbildfunktion. Dies bedingt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten. Diese Richtlinien legen einheitliche Kriterien und Anforderungen für eine nachhaltige Beschaffung und den Betrieb der städtischen Fahrzeuge und Geräte fest. Dabei bilden folgende Leitsätze die übergeordnete Grundlage:

1.1. Ökonomisch

- Die Stadt Wil beschafft zum bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnis. Sie lässt den Markt und Konkurrenzsituationen spielen.
- Die Stadt Wil steht dafür ein, dass die Anfangsinvestitionen bei nachhaltigen Beschaffungen höher liegen können.
- Die Stadt Wil lässt auch Beschaffungspartnerschaften zu, weil bei grösseren Bestellmengen oft Kosteneinsparungen erzielt werden.

1.2. Ökologisch

- Die Stadt Wil beschafft Güter, die möglichst geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben und über den ganzen Lebenszyklus möglichst wenig Ressourcen verbrauchen.
- Die Stadt Wil strebt die Ziele der Energiestadt Gold an. Die nachhaltige Beschaffung leistet einen Beitrag dazu.
- Die Stadt Wil strebt eine möglichst hohe Recyclingquote und somit eine bestmögliche Kreislauffähigkeit der beschafften Güter an.
- Die Stadt Wil berücksichtigt bei den Beschaffungen die betriebsinternen, ökologischen Leistungen der Anbietenden.
- Die Stadt Wil berücksichtigt bei ihren Beschaffungen die Empfehlungen von Interessengemeinschaften als Bewertungshilfe.

1.3. Sozial

- Die Stadt Wil berücksichtigt Anbietende, welche die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen einhalten.
- Die Stadt Wil berücksichtigt Anbietende, die sich für die Berufsbildung und die Arbeitsintegration von Behinderten und Arbeitslosen engagieren und über das gesetzliche Minimum hinaus soziale Verantwortung übernehmen.

2. Zielsetzungen

Die Stadt Wil strebt mit der Beschaffung und den Betrieb von Fahrzeugen sowie für motorbetriebene Geräte folgende Ziele an:

- Reduktion des Treibstoffverbrauchs und der Umweltbelastung (CO₂-Emissionen)
- Mittel- und langfristige Kosteneinsparungen bei der Anschaffung, beim Betrieb und Unterhalt
- Sensibilisierung der Mitarbeitenden und auch der Bevölkerung für alternative Antriebstechnologien
- Stärkung des Images als nachhaltig handelnde öffentlich-rechtliche Körperschaft.

3. Kriterien für die Umsetzung der Beschaffungsstrategie

Bei der Beschaffung und der Nutzung von Fahrzeugen und Geräten sind folgende Kriterien in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen:

3.1. Planung

- Vor der Anschaffung ist eine Bedarfsdefinition mit entsprechendem Anforderungsprofil zu machen, um möglichst das Fahrzeug oder das Gerät zu erhalten, welches den definierten Anforderungen entspricht.
- Es ist zu prüfen, ob es sinnvolle Alternativen zu einem Kauf gibt wie Dienstvelo, öffentlicher Verkehr, verwaltungsinternes „Carsharing“, Privatfahrzeuge der Mitarbeitenden, Mietfahrzeuge für bestimmte Zeiträume, einen Transportauftrag oder ein Outsourcen der zu erledigenden Arbeiten.
- Die Anforderungen an das erforderliche Fahrzeug werden im Einzelfall definiert. Dazu gehören unter anderem Fahrzeugart, -grösse und -höhe, Motorisierung, Drehmoment, benötigter Antrieb, arbeitsspezifische Ausbauten, Zuladung, Anhängerkupplung etc.
- Es gilt der Grundsatz: die Fahrzeuge sollen prinzipiell so klein wie möglich und nur so gross wie nötig sein.

- Unter Berücksichtigung der beschaffungsrechtlichen sowie ökonomischen und ökologischen Vorgaben sind die vorhandenen Fahrzeuge schrittweise durch umweltfreundlichere Fahrzeuge zu ersetzen.
- Bestehende Fahrzeuge sind frühzeitig zu ersetzen, wenn sie älter als Euro 3-Norm in den Kategorien Personenwagen ≤ 3.5 t und Lieferwagen ≤ 3.5 t oder Euro I-Norm in der Kategorie LKW und Personenwagen > 3.5 t sind sowie für mindestens 50 Stunden oder 100 Kilometer pro Jahr im Einsatz sind.

3.2. Beschaffung / Auswahl

- Bei der Bewertung der Angebote sind die ökologischen Zuschlagskriterien mindestens gleich hoch zu gewichten wie die Kosten (Wirtschaftlichkeit).
- Die ökologischen Kriterien sind beim Gesamtnutzwert mit mindestens 25 Prozent zu gewichten.
- Bei Personenwagen sind innerhalb einer Fahrzeugkategorie (Kleinwagen, Kombi, Geländewagen etc.) grundsätzlich jene zu wählen, die in der jeweils aktuellen Autoumweltliste des VCS (Bewertung aufgrund CO₂-Emissionen, der Schadstoff-Emissionsklassen und des Lärms) mit möglichst hoher Gesamtpunktzahl bewertet wurden oder die bestmögliche Energieeffizienz-Kategorie aufweisen.
- Bei leichten Nutzfahrzeugen (Lieferwagen, Pick-Ups etc.) ist die Beschaffung von Fahrzeugen anzustreben, welche in der jeweils aktuellen Autoumweltliste des VCS mit möglichst hoher Gesamtpunktzahl bewertet wurden.
- Bei der Beschaffung sind Fahrzeuge mit alternativen Antriebskonzepten wie Elektro, Hybrid und Plug-In Hybride sowie Erdgas-/Biogas und weitere künftige Alternativantriebe gegenüber Fahrzeugen, welche ausschliesslich mit Verbrennungsmotoren (Diesel/Benzin) betrieben werden, zu bevorzugen, sofern dies aus betrieblichen Gründen nicht nachteilig ist. Dies gilt für alle Fahrzeugtypen. Als Bewertungshilfe dient die Empfehlung von e-mobile, dem Schweizerischen Verband für elektrische und effiziente Strassenfahrzeuge (www.e-mobile.ch).
- Sind die Kosten von alternativen Antrieben bis 15% höher als von vergleichbaren konventionellen Modellen, ist die alternative Variante zu beschaffen. Liegen die Kosten der alternativen Variante über 15% ist es der beschaffenden Stelle freigestellt, welche Variante beschafft werden soll.
- Dieseltreibene Fahrzeuge sind ausschliesslich mit einem geschlossenen Partikelfiltersystem oder einer im Ergebnis gleichwertigen umweltfreundlichen Technik anzuschaffen. Wenn vorhanden und wirtschaftlich tragbar sollten sie zusätzlich mit einem System zur NO_x-Emissionsreduktion ausgestattet sein. Sofern gesetzlich zugelassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Spezialgeräten sind auch offene Partikelfiltersysteme erlaubt.
- Bestehende Dieselfahrzeuge sind – soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar – nach dem neuesten Stand der Partikelfilterminderungstechnik nachzurüsten.

- Kleingeräte sind soweit technisch möglich und betrieblich zweckmässig mit einem Elektromotor anzuschaffen. Für benzinbetriebene Kleingeräte sind wenn möglich Geräte mit einem Viertaktmotor sowie Alkylatbenzin zu verwenden.

3.3. Nutzung (Betrieb und Unterhalt)

- Fahrzeuge sind so zu führen, dass der Treibstoff- bzw. Energieverbrauch und die Lärmemissionen möglichst niedrig sind.
- Durch sach- und zeitgerechte Wartungs- und Unterhaltsarbeiten (Einstellung Motor, Reifendruck) und eine Behebung von verbrauchsrelevanten Mängeln werden Treibstoffeinsparungen und Lebensdauererlängerungen angestrebt.
- Es ist eine effiziente Nutzung der Fahrzeuge und Geräte anzustreben. Mit einer geschickten Planung der verschiedenen Fahrten sollen unnötige Fahrstrecken und Leerfahrten reduziert oder vermieden werden.
- Unter Berücksichtigung der Herstellerangaben und Sicherheitsaspekte sind für die Fahrzeuge nur Reifen mit der jeweils bestmöglichen Treibstoffeffizienzklasse und mit geringem Abrollgeräusch sowie möglichst rasch und gut biologisch-abbaubare Öle zu verwenden. Davon ausgenommen sind Fahrzeugreifen für Spezialeinsätze wie Fussballrasenfläche etc.

4. Geltungsbereich und Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien gelten für alle Departemente der Stadt Wil sowie die Technischen Betriebe Wil (TBW) und werden ab 1. Juli 2019 angewendet.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber